

Frauenfeld, 28. Januar 2011

Entscheid Nr. 5

0210/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Müllheim Baulinienplan Unterdorf

1. Mit Schreiben vom 11. November 2010 ersucht das Planungsbüro BHAtteam im Auftrag der Politischen Gemeinde Müllheim um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan Unterdorf betrifft die Reduktion des Strassenabstandes um 3 m auf der Westseite der Parzelle Nr. 326. Aufgrund der Analyse des Grundstücks durch einen Architekten und der Analyse der Betriebsstruktur der Schreinerei Fehlmann AG wurde gemäss Planungsbericht ersichtlich, dass die betrieblichen Abläufe der Schreinerei nur optimal organisiert werden können und alle notwendigen technischen Einrichtungen und Maschinen im Produktionstrakt Platz finden, wenn die bestehende Baulinie im westlichen Bereich der Parzelle Nr. 326 um 3 m nach Westen gegen die Strasse verschoben werde. Die Sicherung der bestehenden Schmutzwasserleitung und deren Unterhalt sei gemäss Ingenieurbüro Kuster + Hager gewahrt.
Aus Sicht der Gemeindebehörde erscheint die Reduktion des Strassenabstandes sinnvoll und verhältnismässig. Damit werde die Überbaubarkeit des betroffenen Grundstückes verbessert.
Gemäss § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) kann die Gemeindebehörde aus „besonderen Gründen“ für Baulinien andere Abstände vorsehen. Diese Gründe sind vorliegend erbracht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan Unterdorf angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PGB. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.
Der Baulinienplan Unterdorf ist als Ergänzung des Quartierplans Unterdorf (RRB Nr. 1115 vom 12. November 1996) und des Gestaltungsplans Felsenau-Rosengarten (DBU-Entscheid Nr. 112 vom 22. November 2002) zu betrachten.

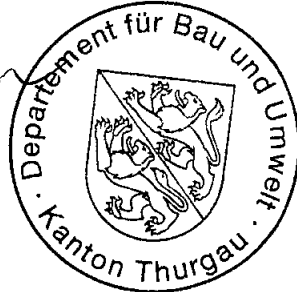
2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 11. Oktober 2010 beschlossene Baulinienplan Unterdorf wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Müllheim, Gemeindehaus, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim, unter Beilage von drei Baulinienplänen Unterdorf, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Unterdorf mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **28. Jan. 2011**